

Übersicht: Anbieterkennzeichnung

	Einzelunter- nehmer	Personen- Gesellschaften	Juristische Personen	Reglementierte Berufe ¹
Name ² /Firma	X	X	X	X
Anschrift ³	X	X	X	X
Telefonnummer ⁴	X	X	X	X
E-Mail ⁵	X	X	X	X
Name des Vertretungsberechtigten ⁶		X	X	X
Name des Registers, Registernummer ⁷	X	X	X	X
Umsatzsteueridentifikations- nummer ⁸	X	X	X	X
zuständige Aufsichtsbehörde ⁹	X	X	X	X
gesetzliche Berufsbezeich- nung ¹⁰				X
Angaben zur berufsständi- schen Kammer ¹¹				X
Bezeichnung/Verfügbarkeit der berufsrechtlichen Rege- lungen ¹²				X

¹ Zu den reglementierten Berufen gehören u. a.: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure Gesundheitshandwerke.

² Der Name einer natürlichen Person umfasst den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen. Die Kennzeichnungspflicht wird verletzt, wenn der Vorname fehlt oder abgekürzt wird. Durch Zusätze zum Namen darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass eine Eintragung im Handelsregister besteht; daher verbieten sich die Bezeichnungen „Geschäftsführer“ oder „Firma“ (sofern kein e. K.). Pseudonyme können unter bestimmten Voraussetzungen auch genutzt werden.

³ Unter einer ladungsfähigen Anschrift i. S. d. §§ 253 Abs. 1, 130 Nr. 1 ZPO versteht man diese postalische Adresse, an dem der Anbieter mittels einer festen Einrichtung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort). Eine Postfachadresse reicht daher nicht aus.

⁴ Die EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 16.10.2008 – Rs. C-298/07), wonach zwar die Telefonnummer nicht zwingend anzugeben ist, wenn eine nahezu gleichwertige Alternative angeboten wird (z. B. elektronisches Kontaktformular mit schnellen Antwortzeiten), ist insoweit überholt als Art. 246a Abs. 1 Nr. 2 EGBGB und § 2 Abs. 1 Nr. DL-InfoV für Dienstleister die Angabe einer Telefonnummer in den meisten Fällen vorschreiben, wengleich auch nicht zwingend im Impressum.

⁵ Ein Kontaktformular ist nicht ausreichend. Es muss eine E-Mail-Adresse genannt werden. Die Angabe der Internet-Domain ist dagegen nicht zwingend erforderlich.

⁶ Ist der Anbieter eine juristische Person (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG oder Genossenschaft) oder eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z. B. GbR, OHG, KG), so sind zusätzlich auch die Vertretungsberechtigten mit vollständigem Vor- und Zunamen aufzuführen. Ein Hinweis „verantwortlich“ reicht nicht aus.

⁷ Ist der Dienstanbieter in das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen, müssen der Name des Registers und die Registernummer angegeben werden. Das Vermittlerregister für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler gehört nicht hierzu; nach § 11 Abs. 1 VersVermV, § 12 FinVermV muss die Angabe aber beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen.

⁸ Sofern vorhanden, ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a UStG oder Wirtschaftsidentifikationsnummer anzugeben. Die finanzamtsbezogene Steuernummer muss hingegen nicht angegeben werden.

⁹ Nur erforderlich, wenn Tätigkeit einer behördlichen Zulassung bedarf, wie z. B. erlaubnispflichtige Gewerbe nach der Gewerbeordnung; Z. B. Pfandleiher, Bewachungsgewerbe, Makler, Bauträger, Baubetreuer, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater; umstritten für zulassungspflichtiges Handwerk nach Anlage A HandwO: Hinweis wird jedoch empfohlen.

¹⁰ Neben der gesetzlichen Berufsbezeichnung ist auch der Staat anzugeben, in dem sie verliehen wurde.

¹¹ Die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind. Dies kann z. B. durch einen Link auf die Textsammlung der berufsständischen Kammer erfolgen.

¹² Zu den Gesundheitshandwerken zählen Augenoptiker, Hörgeräte-Akustiker, Zahntechniker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher.